

Kanton Zürich **Richtplan**

2-6

2.1.2 *Karteneinträge*

In der Richtplankarte ist das Siedlungsgebiet abschliessend durch die schutzwürdige Ortsbilder dargestellt.

2.1.3 *Massnahmen*

a) *Kanton*

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne gemäss §§ 32 und 89 PBG. Er sorgt dabei für die nachhaltige Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. 3.10).

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Zonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zu den Baudenkmäler, zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11) sowie zur Umweltschutzplanungsträgern aller Stufen zugänglich.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit dafür ein, dass im gesamten Wirtschaftsraum Zürich dieselben Massnahmen zur Nutzung des Bodens angewandt werden.

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts einen Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über die gegenwärtigen Massnahmen.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen und sorgen durch entsprechende Festlegungen im Richtplan für eine gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen.

Die Gemeinden erarbeiten eine langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und koordinieren diese mit den kommunalen Planungen der Nachbargemeinden. Sie planen zusammen mit den Nachbargemeinden bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

Teilrevision 2017

Versorgung, Entsorgung

Erläuterungsbericht

zu den Einwendungen

**Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom
vom 3. Mai 2022**

**5517 c
Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2017
des kantonalen Richtplans**

Kanton Zürich **Richtplan**

Inhalt

A	Einleitende Kapitel	3
1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Richtplanteilrevision	3
3	Verfahren	4
4	Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	5
B	Einwendungen zum kantonalen Richtplan	6
5	Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung	6
5.3	Materialgewinnung	6
5.7	Abfall	11

A Einleitende Kapitel

1 Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Kantone, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700). Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Dabei ist wesentlich, ob sich die Verhältnisse geändert haben, ob sich neue Aufgaben stellen und inwieweit gesamthaft bessere Lösungen möglich sind.

2 Gegenstand der Richtplanteilrevision

Gegenstand der Vorlage 5517c sind die Anpassungen im Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», die durch den Kantonsrat am 29. März 2021 zurückgestellt wurden. Nicht festgesetzt wurden unter Pt. 5.3.2 Materialgewinnung das Vorhaben Nr. 13, Uster, Näniker Hard sowie unter Pt. 5.7 Abfall die Vorhaben Nr. 15, Egg/Gossau, Lehrüti und Nr. 16 Gossau/Grünigen, Tägernauer Holz.

Grund für die Rückstellung und nochmalige Beratung durch die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt war das Bundesgerichtsurteil BGE 147 I 433 vom 4. Februar 2021 und die deswegen erforderlichen Abklärungen.

Das erwähnte Bundesgerichtsurteil bezog sich auf das Deponievorhaben Nr. 16 Gossau/Grünigen, Tägernauer Holz und äusserte sich dazu abschliessend. Es hob die im Rahmen der Teilrevision 2016 erfolgten Anpassungen auf und führte den Eintrag auf den am 24. November 2009 mit Beschluss des Kantonsrats festgesetzten Stand zurück. Davon betroffen sind die geplante Erweiterung von Fläche und Volumen sowie verschiedene Koordinationshinweise.

Als nicht oder nur indirekt durch das Urteil betroffen erwiesen sich die beiden anderen zurückgestellten Anpassungen, nämlich die Hinweise zum geplanten Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard und die geplante Erweiterung des Deponiestandorts Nr. 15, Egg/Gossau, Lehrüti. Da das Urteil Aussagen zur Begründungspflicht machte, wurden die entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht überprüft und im Falle der Näniker Hard aktualisiert und ergänzt. Die Erläuterungen zur Erweiterung der geplanten Deponie Lehrüti erscheinen auch im Lichte des erwähnten Urteils als ausreichend. Die vorliegende Vorlage 5517c enthält diese Anpassung unverändert gemäss Antrag des Regierungsrates vom 5. Februar 2020.

3 Verfahren

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Anhörung und öffentliche Auflage

Am 1. November 2017 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage durchzuführen (RRB Nr. 1004/2017). Die öffentliche Auflage sowie die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden parallel und für alle von der Teilrevision 2017 betroffenen Kapitel des kantonalen Richtplans gleichzeitig vom 24. November 2017 bis 9. März 2018 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen insgesamt rund 400 Einwendungen ein, davon 80 von Behörden und 320 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 700 teilweise auch gleichlautende Anträge vor, davon entfallen rund 200 auf Behörden und 500 auf Private und Verbände.

Antrag des Regierungsrates

Am 30. Januar 2019 hat der Regierungsrat die überarbeitete Teilrevision 2017 in zwei Teilen an den Kantonsrat überwiesen. Vorlage 5517 umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» sowie 5 «Versorgung, Entsorgung». Vorlage 5518 umfasst das Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen».

Beratung in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Vorlage 5517 wurde durch die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt in die Vorlagen 5517a (Verkehr) und 5517b (Versorgung, Entsorgung) aufgeteilt. Vorlage 5517b wurde vom 29. Oktober 2019 bis 27. Oktober 2020 beraten. Zu den geplanten Anpassungen in den Kapiteln Materialgewinnung und Abfall wurden durch die Kommission im August und September 2020 Anhörungen mit den Standortgemeinden und den voraussichtlichen Anlagenbetreibern durchgeführt. Im Rahmen dieser Anhörungen konnte sich die Stadt Uster sowie die Firma Hastag am 18. August 2020 zum Thema Kiesabbau in der Näniker Hard (Pt. 5.3.2, Nr. 13) äussern. Die Gemeinden Gossau, Egg und Mönchaltorf sowie die Firma Grimm AG äusserten sich am 1. September 2020 zur geplanten Deponieerweiterung Lehrüti (Pt. 5.7.2, Nr. 15). Die Kommission beantragte dem Kantonsrat am 27. Oktober 2020 die Festsetzung der Vorlage 5517b.

Festsetzung im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat die Vorlage 5517b am 29. März 2021 festgesetzt. Die drei Einträge (Näniker Hard, Lehrüti und Tägernauer Holz) wurden dabei von der Festsetzung ausgeklammert.

Beratung der zurückgestellten Einträge in der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat über die zurückgestellten Einträge vom 5. Oktober 2021 bis 3. Mai 2022 beraten. Sie führte den Richtplaneintrag zum Tägernauer Holz konform mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 4. Februar 2021 auf den festgesetzten Stand von 2009 zurück und ergänzte den Erläuterungsbericht um zusätzliche Ausführungen. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat die Festsetzung des betreffenden Richtplantexts und die Kenntnisnahme des Erläuterungsberichts im Rahmen der Vorlage 5517c.

4 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der nachfolgende Bericht enthält Erläuterungen gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV) sowie gemäss § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 PBG. Sie dokumentieren die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen. Der Teil B ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Einwendungen zum kantonalen Richtplan

5 Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen zum Kapitel Ver- und Entsorgung zahlreiche Einwendungen ein. Das grösste Echo lösten Anpassungen zu den Karteneinträgen in Pt. 5.7 Abfall aus.

5.3 Materialgewinnung

5.3.2 Massnahmen

39 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aufgrund kommunalem Volksentscheid streichen

Mehrere Einwendende beantragen mit Verweis auf einen kommunalen Volksentscheid die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Uster, Näniker Hard aus dem Richtplan. Die Ustermer Stimmberechtigten haben am 4. März 2018 der kommunalen Waldinitiative zugestimmt. Sie verpflichtet den Stadtrat, sich gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald und gegen den dort geplanten kommerziellen Kiesabbau einzusetzen.

Der kantonale Richtplan ist langfristig und strategisch ausgerichtet. Er wird im Auftrag des Regierungsrates erstellt und durch den Kantonsrat beschlossen. Das Richtplanverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Das Materialgewinnungsgebiet Uster, Näniker Hard wurde vom Kantonsrat durch den Richtplaneintrag als «im kantonalen Interesse» beurteilt und geht damit kommunalen Interessen vor.

Der Abstimmungstext wurde in Form einer «allgemeinen Anregung» angenommen. Die Stadt Uster hat eine Umsetzungsvorlage ausgearbeitet, welche den Verzicht auf die Nutzung des Kiesvorkommens im Hardwald beinhaltet. Am 10. September 2019 hat die Stadt bei der Baudirektion einen Streichungsantrag für das Objekt 13, Näniker Hard, aus dem Richtplan des Kantons Zürich, gestellt.

Die Baudirektion hat der Stadt Uster mit Schreiben vom 12. November 2019 geantwortet, dass bei den Infrastrukturanlagen eine Abwägung zwischen den kommunalen und den gesamtkantonalen Interessen vorgenommen werden muss. Im vorliegenden Fall sei aus kantonaler Sicht, mit Blick auf die regionale Versorgungssicherheit, am Standort Näniker Hard festzuhalten.

Das Kiesabbaugebiet Näniker Hard ist Teil der langfristig ausgerichteten kantonalen Kiesplanung. Aufgrund der anhaltend regen Bautätigkeit im Glattal und im Oberland ist der Bedarf am Kies in der Näniker Hard längerfristig gegeben. Selbst bei einer weiteren Erhöhung des Recyclinganteils und einem teilweisen Ersatz von mineralischen Baustoffen bleibt ein grosser Bedarf an Naturkies bestehen.

Zur Vermeidung grosser Transportdistanzen soll Kies, wenn immer möglich nahe an Gebieten mit hoher Bautätigkeit abgebaut werden. Uster und das obere Glattal sind eine Region, in der auch in den kommenden Jahren eine starke Bautätigkeit erwartet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung der Standortfestlegung des Kiesabbaugebiets Näniker Hard abzulehnen.

40 Den Richtplaneintrag zum Materialgewinnungsgebiet Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus forstrechtlichen Gründen streichen

Mehrere Einwendende beantragen, mit Verweis auf eine fehlende Standortgebundenheit des Kiesabbaus im Wald, die Streichung des Materialgewinnungsgebiets Nr. 13, Uster, Näniker Hard aus dem kantonalen Richtplan.

Die Anforderungen für eine Rodungsbewilligung des Bundes für den Kiesabbau im Wald sind hoch. Ein gültiger Richtplaneintrag alleine genügt nicht. Die Standortgebundenheit und weitere Anforderungen müssen ebenfalls nachgewiesen sein. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass der Bund unter gewissen Umständen eine Standortgebundenheit auch für den Kiesabbau im Wald bejaht. Rodungsbewilligungen für den Kiesabbau im Wald sind somit nicht ausgeschlossen. Der Wald muss anschliessend wieder aufgeforstet werden.

Am Richtplaneintrag zur Näniker Hard wird als langfristige Reserve festgehalten.

5.7 Abfall

Aufgrund der zahlreichen Einwendungen zu einzelnen Deponiestandorten werden die Erläuterungen zum Unterkapitel 5.7 Abfall ausführlicher als üblich behandelt. Die Einwendungen stammen sowohl aus der Anhörung als auch aus der öffentlichen Auflage.

Am meisten Einwendungen gingen zu den beiden im Rahmen der Teilrevision 2017 vorgeschlagenen Deponie-Erweiterungen Nr. 15, Lehrüti, Gossau/Egg und Nr. 26, Chalberhau, Rümlang ein.

Zur Erweiterung des Deponiestandorts Lehrüti in Gossau/Egg gingen rund 270 und zum Deponiestandort Chalberhau in Rümlang ca. 40 ähnlich oder gleichlautende Einwendungen ein. Beide Deponiestandorte sind bereits in der Gesamtüberarbeitung 2009 festgesetzt worden. Ihre Flächen sollen mit der Teilrevision 2017 jedoch erweitert werden. Beides sind Deponien des Typs B Inertstoffe (vgl. nachfolgende Infobox «Deponietypen»).

Zahlreiche Einwendungen verlangen, dass diese beiden Deponien aus dem Richtplan gestrichen werden oder dass zumindest auf die vorgesehenen Erweiterungen verzichtet wird. Zudem bestehen Bedenken wegen der Erschliessung sowie in Bezug auf weitere Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb. Als Hauptargument gegen die Deponien werden die Auswirkungen auf den Wald und das Landschaftsbild genannt.

Im Folgenden wird zunächst auf die Bedeutung der festgelegten Deponiestandorte im Allgemeinen eingegangen, bevor die Notwendigkeit der beantragten Deponie-Erweiterungen im Speziellen dargelegt wird. Anschliessend werden die Einwendungen in thematisch gegliederter Form aufgelistet und einzeln behandelt.

Deponiestandortplanung des Kantons Zürich

Die strategische Planung von Deponiestandorten und die längerfristige Sicherstellung genügender Aufnahmekapazitäten ist eine staatliche Aufgabe. Eine gesicherte Entsorgung der Abfälle liegt im übergeordneten Interesse und ist eine wichtige Leistung für das Gemeinwesen. Der kantonale Richtplan stellt die räumliche Abstimmung sicher, indem die Deponiestandorte an den aus geologischer und hydrologischer Sicht geeignetsten Standorten festgelegt werden. Die regionale Verteilung soll zudem möglichst kurze Transportwege ermöglichen, was ebenfalls einem Richtplanauftrag entspricht. Zur Erfüllung seines Entsorgungsauftrags stellt der Kanton das kantonale Interesse im Sinne des Gemeinwohls bewusst über das kommunale Interesse einer Standortgemeinde.

Für die Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle werden im kantonalen Richtplan Deponiestandorte festgelegt, die hohen Anforderungen genügen müssen. Um die Entsorgungssicherheit für alle Abfallarten gewährleisten zu können, braucht es den gleichzeitigen Betrieb von mehreren Deponien, die je nach Deponietyp unterschiedliche Abfälle aufnehmen können.

Deponietypen

- Deponie-Typ A (Aushub- und Ausbruchmaterial): Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Kieswaschschlamm, unbelasteter Boden (siehe regionaler Richtplan)
- Deponie-Typ B (Inertstoffe): Wenig verschmutztes Aushubmaterial, verschiedene mineralische Bauabfälle sowie Flachglas
- Deponie-Typ C (Reststoffe): Rauchgasreinigungsrückstände, Ofenauskleidungen, (schwer)metallhaltige Behandlungsrückstände
- Deponie-Typ D (Schlacke): Kehrriechtschlacke, schwermetall-abgereicherte Filterasche aus Kehrriechtverbrennungsanlagen, Bildschirmglas
- Deponie-Typ E (Reaktorstoffe): Abfälle von Hochwasser- und Brandereignissen, asbesthaltige Abfälle, nicht brennbare Bauabfälle aus Verbundstoffen, Feinanteile aus der Behandlung von Bauabfällen

Gemäss kantonalem Richtplan gilt der Grundsatz, dass im Kanton Zürich anfallende Abfälle innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden sollen; diesem Grundsatz ist bei der Festsetzung von Deponievolumen Rechnung zu tragen. Der kantonale Richtplan gibt hierzu einen Planungshorizont von mindestens 25 Jahren vor.

Das wichtigste Eignungskriterium für einen Deponiestandort ist die Geologie des Untergrunds und die Grundwassersituation. Deswegen kommt nur eine begrenzte Anzahl von Flächen als Deponiestandort in Frage.

Die Evaluation von Deponiestandorten im Kanton Zürich wurde anfangs der Neunzigerjahre flächendeckend gestartet und in zwei Phasen durchgeführt. Dazu wurden 250 potenzielle Deponiestandorte evaluiert (Phase I) und 32 Standorte vertieft im Feld untersucht (Phase II). Der Kantonsrat hat basierend auf diesen Ergebnissen im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 1995 die Deponiestandorte im Westteil des Kantons festgesetzt. Die Bearbeitung der Phase II im Ostteil des Kantons erfolgte später und wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Auch hier wurden aufgrund von umfassenden standortspezifischen Abklärungen geeignete Standorte ausgewählt.

Im Rahmen der genannten Standortevaluation wurden in der Region der geplanten Deponieerweiterungen in Rümlang und Gossau/Egg 13 weitere Standorte näher untersucht. Es handelt sich um Standorte in den Gemeinden Embrach, Kloten, Küsnacht, Lufingen (2 Standorte), Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Uster, Volketswil und Zürich (3 Standorte). Diese Standorte wurden als nicht geeignet für die Ablagerung von Inertstoffen eingestuft. Eine Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse, der Erschliessung oder die Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder von Wald mit hohem naturkundlichen Wert, ergaben in der Gesamtabwägung, dass die Standorte als Deponiestandorte ungeeignet sind.

Mit der Richtplanteilrevision Kapitel «Versorgung, Entsorgung» im Jahre 2009 wurden die empfohlenen Standorte im kantonalen Richtplan festgesetzt. Da seit der Festsetzung der Standorte im kantonalen Richtplan die gesetzlichen Anforderungen an die hydrogeologischen Standorteigenschaften für Deponien des Typs B nicht herabgesetzt wurden und seither unverändert geblieben sind, hat die durchgeführte Evaluation der Deponiestandorte weiterhin Gültigkeit.

Das Streichen von Standorten aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig infrage stellen. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

63 Auf bereits festgesetzte Deponiestandorte aufgrund ungerechtfertigter regionaler Ballung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, bestimmte geplante Deponiestandorte im Zürcher Oberland zu streichen. Genannt werden insbesondere die Deponiestandorte Nr. 13, Egg, Büelholz; Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägerauser Holz. Es sei eine ungerechtfertigte regionale Ballung von Deponiestandorten in den Gemeinden Egg, Oetwil a.S., Gossau und Grüningen festzustellen.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau zu verzichten. Da im Verbund mit den Standorten Nr. 23, Eglisau, Schwanental und Nr. 27, Niederhasli, Feldmoos eine Überkapazität bestehe.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Niederhasli, Feldmoos zu verzichten, da die Region rund um den Zürcher Flughafen für den Kanton bereits vielfältige Lasten zu tragen habe, weshalb auf weitere Belastungen zu verzichten sei. Das Landwirtschaftsgebiet in der Geländekammer Feldmoos in Oberhasli sei zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet für das ganze Zürcher Unterland.

Die im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte basieren auf einer flächendeckenden Standortevaluation. Sie sind das Resultat eines raumplanerischen Gesamtkonzeptes und wurden unter Berücksichtigung geologischer Rahmenbedingungen und lokaler Gegebenheiten nach einer umfassenden Auslegeordnung im Richtplan festgesetzt.

Gewisse Regionen weisen aufgrund ihrer geologischen Voraussetzungen eine grössere Dichte an geplanten Deponiestandorten auf als andere. Um sicherzustellen, dass in diesen Regionen nicht mehrere Deponien des gleichen Typs gleichzeitig in Betrieb stehen, wurde das Kreismodell eingeführt. In der Objektliste unter Pt. 5.7.2 wurden deshalb entsprechende Bedingungen eingefügt.

Das Streichen einzelner Standorte aus dem Gesamtkonzept würde die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare Abfälle im Kanton Zürich mittel- und langfristig untergraben. Damit die nicht verwertbaren Abfälle auch langfristig sicher entsorgt werden können, ist an den festgesetzten Standorten festzuhalten.

Die Optimierung des Deponiebetriebs von nahe beieinanderliegenden Deponien ist auf Stufe Nutzungsplanung zu regeln.

64 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund des Bedarfs an Fruchtfolgefläche verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche bestes Ackerland sei. Es bestehe ein offensichtlicher Konflikt mit dem Sachplan Fruchtfolgefläche.

Es ist korrekt, dass ein Teil des durch den Deponiestandort Lehrüti beanspruchten Landwirtschaftslandes als Fruchtfolgefläche eingetragen ist. Deponien beanspruchen ihre Flächen in der Regel jedoch nur temporär. Der sorgfältige Umgang mit dem abgetragenen Oberboden wird sichergestellt. Bereits aufgefüllte Deponiestandorte werden rekultiviert. Bei der Rekultivierung ist der ursprüngliche ökologische Wert der Flächen wiederherzustellen; dies gilt auch bezüglich Bodenqualität. Naturschutz- und Landschaftsaspekten ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Voraussetzung für die Nutzung der Fläche als Deponie ist ein kantonaler Gestaltungsplan.

65 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da er zur glazial geprägten Drumlinlandschaft des Zürcher Oberlandes gehöre.

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 18, Rüti, Goldbach zu verzichten, da er landschaftlich und geologisch einzigartig sei.

Dem Landschaftsschutz wird bei der Deponieplanung Rechnung getragen. Seltene und geomorphologisch bedeutende Landschaftsformen werden bei der raumplanerischen Interessenabwägung miteinbezogen.

67 Auf bereits festgesetzte Standorte aufgrund der Waldflächenbeanspruchung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauerholz zu verzichten, da ein grosser Teil der für die Deponie benötigten Fläche Wald sei, welcher durch das Waldgesetz in seinem Bestand geschützt sei. Landwirtschaftsland (Ackerboden, Wiesland) benötige für eine Renaturierung weniger lange Zeit als eine Wiederaufforstung.

Der Standort Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz ist als Deponiestandort für die Restschlacke aus der Schlackenaufbereitungsanlage Hinwil vorgesehen (Deponie Typ D). Die Festsetzung dieses Standorts ist mit der Gesamtrevision 2009 erfolgt. Die Erweiterung des Standorts von 750'000 m³ auf 1.5 Mio. m³ ist Gegenstand der Teilrevision 2016. Um die Entsorgungssicherheit für die Restschlacke zu sichern, ist an der Erweiterung des Standorts Tägernauer Holz festzuhalten. Die Standortgebundenheit ist durch die hydrogeologischen Gegebenheiten und die Seltenheit geeigneter Standorte für diesen Deponietyp begründet. Die räumliche Nähe zur zentralen Anlage für Schlackenaufbereitung in Hinwil sowie zur Forchautostrasse ermöglicht kurze Transportdistanzen und eine zweckmässige Erschliessung.

Der Deponiestandort 15, Gossau/Egg, Lehrüti benötigt für das seit 2009 festgesetzte Deponievolumen von 500'000 m³ kein Waldareal. Erst bei einer Erweiterung des Deponievolumens auf 1.3 Mio. m³ würden voraussichtlich maximal 2 ha Waldfläche beansprucht, wobei Optimierungsmöglichkeiten mit weniger Waldflächenbeanspruchung geprüft werden. Falls tatsächlich Waldfläche beansprucht wird, ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Die Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf den Standort Lehrüti aufgrund einer allfälligen Rodung ist unbegründet.

68 Geplante Deponie-Erweiterungen aus regionaler Gesamtsicht betrachten

Jemand beanstandet, dass die geplanten Deponie-Erweiterungen der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 16, Grüningen/Gossau, Tägernauer Holz in zwei separaten Teilrevisionen aufgelegt wurden. Dies verunmögliche die Beurteilung aus einer Gesamtsicht.

Jemand verlangt, dass zunächst die Kapazität der Deponie Oetwil a.S./Egg Chrüzlen (Standort Nr. 14) voll ausgeschöpft sei, bevor neue Deponiestandorte in der Region eröffnet werden.

Jemand beantragt, das Kreismodell in der Tabelle unter Pt. 5.7.2 so anzupassen, dass in der Region Gossau-Grüningen-Egg unabhängig vom Deponietyp «maximal ein Standort in Betrieb» sei.

Mehrere Einwendende monieren, die Deponieplanung des Kantons Zürich funktioniere nach dem «Prinzip des geringsten Widerstands» und sei eine «Negativausschlussplanung». Es könne nicht sein, dass – nur, weil in anderen Gebieten die Entwicklung etwas schwieriger sei – in der Gemeinde Gossau in naher Zukunft zwei grosse Deponien eröffnet würden.

Die geplante Deponie-Erweiterung des Standorts Nr. 16, Tägernauer Holz soll die Entsorgungssicherheit für Restschlacke aus der Schlackenaufbereitung in Hinwil (Deponietyp D) sicherstellen. Mit der beantragten Erweiterung des Deponiestandortes Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti soll die Entsorgungssicherheit für Inertstoffe (Deponie Typ B) in der Region erreicht werden. Die beiden Deponien dienen also unterschiedlichen Zwecken.

Die Erweiterungen der Standorte Lehrüti und Tägernauer Holz basieren auf der Deponieplanung des Kantons Zürich. Beide Erweiterungen sollten ursprünglich gleichzeitig in das Mitwirkungsverfahren gegeben werden. Im Fall Tägernauer Holz war jedoch aufgrund von betrieblichen Anforderungen der KEZO Hinwil eine höhere zeitliche Dringlichkeit gegeben, weshalb die Auflage dieser Erweiterung bereits in die Teilrevision 2016 vorgezogen wurde. Die Erweiterung Lehrüti wurde anschliessend zusammen mit anderen Erweiterungen in die Teilrevision 2017 aufgenommen. Dem Anliegen wird künftig besser Rechnung getragen.

Um die Entsorgungssicherheit für verschiedene Abfallarten zu gewährleisten, ist am «Kreismodell» festzuhalten. Es besagt, dass maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb sein darf. Für die erwähnten Standorte und die Standorte Nr. 13, Egg, Büelholz und Nr. 14, Oetwil a.S./Egg, Chrüzlen ist die im Richtplan festgesetzte Bedingung «maximal ein Standort pro Deponietyp in Betrieb» zu beachten. Solange die Bedingung «pro Deponietyp» erfüllt ist, können auch mehrere der erwähnten Deponiestandorte gleichzeitig in Betrieb sein.

69 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund nicht nachgewiesenen Bedarfs verzichten

Mehrere Einwendende beantragen die Streichung der geplanten Deponie-Erweiterungen, insbesondere jener der Standorte Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti und Nr. 26, Rümlang, Chalberhau. Im Richtplan sei mehr Deponievolumen als notwendig gesichert. Der Richtplan sei auf 15 Jahre auszulegen.

Der kantonale Richtplan ist bei der Deponieplanung auf einen Zeithorizont von mindestens 25 Jahre ausgelegt. Um die Entsorgungssicherheit sicherzustellen, sind für verschiedene Deponietypen zusätzliche Volumina notwendig. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Kreismodell, regionale Betrachtung, kurze Transportwege, Abgrenzung zwischen den Deponietypen) steht insbesondere bei den Inertstoffen regional nicht genügend Deponievolumen zur Verfügung.

Auch wenn grosse Anstrengungen zur Reduktion des abzulagernden Volumens erfolgen, ist davon auszugehen, dass die zu deponierende Menge aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Zunahme an Rückbauten eher steigen wird.

Der Bedarf von zusätzlichem Deponievolumen für Inertstoffe ist ausgewiesen. Ohne die im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 vorgesehenen Erweiterungen wäre der Bedarf im Einzugsgebiet Mitte/Südost (Oberland, Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glattal) auf Stufe Richtplan nur noch für 20 Jahre gedeckt, was für die langfristig angelegte Deponieplanung ungenügend ist. Werden festgesetzte Deponievolumen in dieser Frist nicht verfügbar gemacht, reduziert sich der Zeitraum entsprechend.

71 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Waldflächenbeanspruchung verzichten

Mehrere Einwendende fordern, auf die Erweiterungen der Deponien Nr. 26, Rümlang, Chalberhau und Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Erweiterungen im erheblichem Masse Waldfläche beanspruchen. Der Wald entziehe sich der Raumplanung und unterstehe einem weitgehenden Schutz. Es sei derzeit ausgeschlossen, zukünftige Rodungen im Richtplan vorzusehen. Der Nachweis der Standortgebundenheit sei für Inertstoffdeponien zudem nicht zu erbringen. Eine Rodungsbewilligung sei deshalb illusorisch.

Inertstoffe fallen ungefähr im Verhältnis zur Bautätigkeit über den ganzen Kanton an. Um die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Transportwege kurz zu halten, ist daher auch regional genügend Deponievolumen zur Verfügung zu stellen. Für die Regionen Oberland, Pfannenstil, Furttal, Limmattal, Stadt Zürich, Glattal ist die Entsorgung in der Region nur noch für rund 20 Jahre gesichert. Zudem ist in den urbanen Gebieten dieser Regionen, im Einklang mit dem kantonalen Raumordnungskonzept, in naher Zukunft mit einer noch verstärkten Bautätigkeit und damit einem grösseren Anfall von Inertstoffen zu rechnen.

Es ist deshalb notwendig, bereits heute die planerischen Voraussetzungen für zusätzliches Deponievolumen für Inertstoffe zu schaffen. Eine solche Erweiterung des Deponievolumens kann entweder mittels zusätzlichen Deponiestandorten oder aber mit einer Erweiterung der Volumina bestehender Standorte geschehen. Da die bereits im Richtplan ausgewiesenen Deponiestandorte das Resultat einer umfassenden, breit abgestützten Evaluation sind, ist die Suche nach neuen Standorten nicht zielführend. In Frage kommt deshalb lediglich die Erweiterung bestehender Standorte. Hierbei ist zu beachten, dass bei der genannten Evaluation im Falle der Standorte im Offenland im Rahmen der ursprünglichen Richtplaneinträge das Volumen optimiert, beziehungsweise maximiert wurde. Hingegen wurde bei Standorten in Waldnähe das Volumen aus Gründen der Walderhaltung nicht so gross festgesetzt, wie es aus landschaftlicher und hydrogeologischer Sicht möglich gewesen wäre. Aufgrund des damaligen regionalen Bedarfes war dies auch nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund kommen deshalb für Erweiterungen nur noch jene Standorte in Frage, welche in Waldnähe aus-

geschieden wurde. Dies ist bei den beiden betroffenen Deponien kaum ohne die zumindest vorübergehende Beanspruchung von Waldareal möglich.

Aus diesen Gründen wird die Standortgebundenheit der vorgesehenen Erweiterungen Chalberhau und Lehrüti bejaht. Die Erweiterungen verbleiben deshalb im Richtplan. Mit den Erweiterungen kann der Bedarf in den genannten Regionen für rund 30 Jahre gedeckt werden. Deponiestandorte werden anschliessend rekultiviert und der ökologische Wert wiederhergestellt, dies gilt auch bezüglich der Wiederaufforstung. Die genauen Anforderungen sind im Rahmen der Rodungsbewilligung und der Nutzungsplanung festzulegen. Natürlich sind im Rodungsverfahren auch alle übrigen Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 des Waldgesetzes zu prüfen.

72 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der landschaftlichen Schönheit der betroffenen Gebiete und ihrer Funktion für die Naherholung verzichten

Mehrere Einwendende verlangen, auf die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Region erfülle. Es werde eine intakte natürliche Umgebung zerstört, die andernorts mit grossem Aufwand wieder neu geschaffen werden müsste.

Mehrere Einwendende verweisen mit Bezug auf Standort Nr. 15 auf den Rohrbach, der für die Deponie-Erweiterung umgeleitet werden müsste, an dem sich verschiedene Dachsbauten befänden.

Mehrere Einwendende verweisen auf die Bedeutung des Gebiets in Gossau/Grüningen für den Reitsport und die Pferdehaltung. Jemand befürchtet, dass die Zugänglichkeit und Durchgängigkeit des Gebiets rund um die Lehrüti aufgrund der Grösse der Deponieanlage für Wanderer, Velofahrer, Hundebesitzer etc. nicht mehr gegeben wäre und dass sich die Erholungssuchenden auf den wenigen verbleibenden Wegen gegenseitig in die Quere kommen würden.

Mehrere Einwendende verlangen, auf die Deponie-Erweiterung Nr. 26, Rümplang, Chalberhau zu verzichten, da die Landschaftskammer, in welche die Deponie zu liegen käme, eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Region erfülle.

Die Erweiterung der Standorte Lehrüti und Chalberhau ist notwendig, um die regionale Entsorgungssicherheit für Inertstoffe gewährleisten zu können (vgl. Antworten weiter oben). Um den Erholungswert des Gebiets zu erhalten, sind mit den Gemeinden Massnahmen zu treffen. Die detaillierten Festlegungen hierfür erfolgen im Rahmen der Nutzungsplanung. Bei Deponien ist in der Regel nur ein Teil der Fläche geöffnet. Bereits aufgefüllte Gebiete werden laufend renaturiert und wieder zugänglich gemacht.

Mit der Erhöhung des Volumens der Deponie Lehrüti kann der Deponiestandort wesentlich besser ausgenutzt werden. Auch lässt die Vergrösserung des Deponiekörpers eine insgesamt flachere Formgebung zu und kann so besser in die Umgebung eingepasst werden. Bei der Deponie Chalberhau soll durch die Erweiterung die Nutzungsmöglichkeit des Standorts besser ausgeschöpft werden.

73 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Handlungsraum verzichten

Jemand verweist auf das Raumordnungskonzept des Kantons Zürich, wonach Gossau grösstenteils im Gebiet «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft» liegt. Die Landschaft solle dort gemäss kantonalem Richtplan erhalten und aufgewertet werden. Die geplante Deponie-Erweiterung bewirke das Gegenteil.

Deponien sollen an den hierfür geeignetsten Standorten im Kanton zu liegen kommen. Das im kantonalen Raumordnungskonzept zitierte Anliegen des Erhalts und der Aufwertung von Landschaft in den genannten Handlungsräumen ist richtig und wichtig. Es bezieht sich jedoch in erster Linie auf den zunehmenden Siedlungsdruck, dem diese Regionen unterliegen.

74 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund der zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen verzichten.

Mehrere Einwendende geben zu bedenken, dass die geplante Erweiterung der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti die Beeinträchtigungen durch den Deponiebetrieb näher an bewohnte Liegenschaften der Umgebung herauführen werde. Dies beträfe insbesondere die Ausdehnung in Richtung der Weiler Hottental, Burg und Brand. Mit dem Deponiebetrieb seien regelmässig Lärm- und Staubimmissionen verbunden.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet. Auch das Zufahrtsregime ist auf Stufe Nutzungs-

planung im Gestaltungsplan festzulegen. Die betroffenen Gemeinden werden bei der Ausarbeitung des Gestaltungsplans einbezogen, damit die Lärm- und Staubimmissionen möglichst geringgehalten werden können.

75 Auf geplante Deponie-Erweiterungen aufgrund des zu befürchtenden Wertverlusts der benachbarten Grundstücke verzichten

Mehrere Einwendende aus der Nachbarschaft der Deponie Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti befürchten Wertverluste bei ihren Liegenschaften.

Die genaue Ausdehnung der Deponie ist durch einen Gestaltungsplan festzulegen. Dabei wird auf einen angemessenen Abstand zu bestehenden Siedlungen geachtet und Massnahmen definiert, die die Auswirkungen während der Betriebsphase möglichst geringhalten.

77 Gezielte Aufforstungen zu Siedlungen hin vornehmen

Mehrere Einwendende fordern im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg Lehrüti, dass zwischen den bestehenden Weilern und der Deponie, der Wald konsequent aufgeforstet werde. Nur Wald vermöge den Anrainern gegenüber Deponien Schutz zu gewähren.

Jemand verlangt im Zusammenhang mit dem Deponiestandort Nr. 26, Rümlang, Chalberhau, dass der ursprünglich versprochene Sichtschutz realisiert werde.

Die Möglichkeiten eines Sicht- und Immissionsschutzes durch Aufforstung, Erdwälle oder andere Lösungen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen und im Gestaltungsplan festzulegen.

80 Zufahrten besser regeln

Mehrere Einwendende verlangen mit Bezugnahme auf den Deponiestandort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti, dass die Zufahrtswege zu überprüfen und mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen seien. Insbesondere sei eine Erschliessung via N52 zu ermöglichen. Sollte am Standort Lehrüti festgehalten werden, sei im Richtplan (Karteneintrag) die vorgesehene neue Zufahrt ab der Grüningerstrasse planerisch festzuhalten.

Das Zufahrtsregime wird bei Deponien in aller Regel erst auf Stufe Nutzungsplanung, d.h. im Gestaltungsplan festgelegt. Die betroffenen Gemeinden werden hierbei einbezogen. Die Erschliessung bildet noch Gegenstand laufender Abklärungen.

82 Besser informieren

Jemand beanstandet, dass die Information der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung zu den Deponiestandorten (erwähnt wird wiederum Standort Nr. 15, Gossau/Egg, Lehrüti) unzureichend gewesen sei.

Der kantonale Richtplan wird in Form von Gesamt- und Teilrevisionen regelmässig in Anhörung und öffentliche Auflage gegeben. Dies wird via Amtsblatt und Medien mitgeteilt. Im Rahmen des Mitwirkungsprozesses konnte sich jede Person zu den Deponiestandorten äussern. Der kantonale Richtplan sorgt für die nötige Abstimmung und bereitet die Flächensicherung vor. Eine Deponie ist aufgrund eines Richtplaneintrags jedoch noch nicht gebaut. Auf der Ebene der Nutzungsplanung muss ein Gestaltungsplan erstellt werden. In diesen eigentümergebundenen Konkretisierungsprozess sind die Gemeinden und ihre Bevölkerung eng mit einbezogen.

